



BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE
Landesverband Evangelischer

Tageseinrichtungen für Kinder

Kinderschutzkonzept –

die Kita als sicherer Ort

Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche



Präambel

Täglich besuchen mehrere Tausend Kinder eine der Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelische Kirche. In der Kita verbringen die Kinder und mit ihnen ihre Familien einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre. Sie vertrauen darauf, dass die Kita ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden. Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept aus dem Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder wird das Anliegen der Bremischen Evangelischen Kirche gestärkt, den Kindern besonders auch in Situationen von Not und Gewalt verlässlich und mit kritischem Blick in die eigene Organisation hinein zur Seite zu stehen. Im Kinderschutzkonzept werden verbindlich Rahmenbedingungen beschrieben und Vorgehensweisen zusammengeführt, um der ethischen und gesetzlichen Verpflichtung für eine umfängliche Sicherung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen nachzukommen.

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft alle Mitarbeitenden, die im Kindergartenalltag mit Kindern im Kontakt stehen. Die Mitarbeitenden sollen aufmerksam sein, wenn es darum geht, den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten anderer gegenüber Kindern und von Kindern untereinander zu beachten und kritisch zu prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu

erkennen und abzustellen, damit Wege für Gewalt gegenüber Kindern nicht angebahnt werden.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden wie den Eltern der anvertrauten Kinder gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist und schützt die einzelnen durch vereinbarte Regelungen davor, in Unkenntnis gar nicht oder nicht richtig zu handeln.

Im Zuge des Kinderschutzkonzeptes wird für eine fehlerfreundliche Kultur in den Kitas geworben und alle Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder an ihrem Alltagsleben innerhalb der Kita und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit ernst zu nehmen und in jedem Fall zu berücksichtigen.

Wir sehen in der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes einen zentralen Beitrag der Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche für die Stärkung der Rechte jedes Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

Bremen im Februar 2024



Dr. Carsten Schlepper
Leitung Landesverband

Dr. Nadine Tobisch
Stv. Leitung Landesverband

Inhalt

Kinderschutzleitlinie	3
Einleitung	5
1. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche	6
2. Prävention	7
2.1 Empfehlungen für die Arbeit mit der Analyse von Schutz- und Risikofaktoren	7
2.2 Die Analyse von Schutz- und Risikofaktoren	8
2.3 Empfehlungen für die Entwicklung von Beschwerdeverfahren in den Kindertageseinrichtungen	17
2.4 Erweiterte Führungszeugnisse für Haupt- und Ehrenamtliche	20
2.5 Selbstverpflichtungserklärung	21
2.6 Ethikkodex	22
3. Intervention	23
3.1 Leitfaden zur Kindeswohlsicherung	23
3.2 Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeitende innerhalb der Kindertageseinrichtung	26
Weiterer Verlauf/Entscheidungen	28
3.3 Informationsaustausch und Datenschutz	29
3.4 Institutionen/ Einrichtungen, die bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII mit »insoweit erfahrenen Fachkräften« unterstützen	30
4. Fortbildungen zum Kinderschutz für Mitarbeitende	31
5. Checkliste Kinderschutzkonzept	32
Anhang	33
Anlage 1:	
Abgrenzung von Verhaltensweisen, die pädagogisch falsch, kritisch bzw. korrekt sind	34
Kopiervorlagen zur Dokumentation:	
D1 Vorlage: Gesprächsnotiz	36
D2 Vorlage: Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	38
D3 Vorlage: Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	40

Kopiervorlagen zur Entbindung von der Schweigepflicht	43
<i>Erläuterungen zur Verwendung der Vordrucke</i>	
<i>Schweigepflichtentbindungserklärung</i>	43
5a Vorlage: Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht – Kita	44
5b Vorlage: Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht – Frühförderzentrum	45
Kopiervorlagen zur Einholung erweiterter Führungszeugnisse für Ehrenamtliche	46
7 <i>Formular:</i> Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche	46
8 <i>Dokumentation:</i> Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen	47
Literatur	48
Impressum	49



Kinderschutzleitlinie

Als Mitarbeitende im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, in den Kindertageseinrichtungen und im Frühförderzentrum der Bremischen Evangelischen Kirche erklären wir unsere besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

»»» Kinder schützen

Grundvoraussetzungen für ihre Entwicklung ist es, dass sich Kinder sicher fühlen. Dementsprechend ist es den Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche ein besonderes Anliegen Kindern Schutz vor Grenzverletzungen zu gewährleisten.

»»» Wenn Verdacht besteht, dass Kinder gefährdet sind

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution wissen Mitarbeitende, was zu tun ist. Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und den freien Trägern ist durch die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII geregelt. Entsprechend wurde im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ein Leitfaden erstellt, der den Leitungen der Einrichtungen bekannt ist und der das Vorgehen der Mitarbeitenden regelt.

Die Einrichtungsleitungen sind für die Familien und Mitarbeitenden des Jugendamtes verlässliche Kooperationspartner und bemühen sich auch in sehr konflikthaften Situationen um Verständigung.

»»» Kinderschutz in der Kita

Um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung ernst zu nehmen und zu schützen, ist die Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen verpflichtender Teil von Einrichtungskonzepten.

Mitarbeitende evangelischer Kindertageseinrichtungen setzen sich mit ihrem eigenen Verhalten auseinander und entwickeln einen Ethikkodex für ihre Arbeit. In diesem Prozess reflektieren die Fachkräfte eigene Werte und Verhaltensweisen. Diese gleichen sie mit den UN-Kinderrechten ab und vereinbaren Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Eltern und innerhalb des Teams.

Die Mitarbeitenden sind darüber informiert, dass Grenzverletzungen nicht geduldet werden.

»»» Vertrauensvolle Atmosphäre

Unsere pädagogischen Fachkräfte werden für den Schutz der Kinder und für grenzwahrende Verhaltensweisen sensibilisiert. Sie lernen Grenzverletzungen zu erkennen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder und ihre Familien, sowie Mitarbeitende ihre Beschwerden äußern können, fördert diese Haltung. Es ist unser Ziel, offen und eindeutig miteinander umzugehen.

»»» Beschwerden ernst nehmen

Entsprechend den Anforderungen im Bundeskinderschutzgesetz haben wir ein Beschwerdemanagement für Kinder, ihre Familien, Mitarbeitende sowie externe Kooperationspartner. Dieses wird in den Einrichtungen weiterentwickelt. Beschwerden helfen uns, besser zu werden.

»»» Fortbildung und Beratung

In Fortbildungen zum Kinderschutz werden umfassendes Wissen über Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Mitarbeitenden der Bezirkskoordination und der Fachberatung des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen und beraten die Einrichtungsleitungen und Kita-Teams.



Einleitung

Diese Broschüre zum Kinderschutz ist eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK). Sie beinhaltet Hintergrundinformationen, Maßnahmen zur Prävention, Handlungsleitfäden zur Intervention und Vordrucke zur Dokumentation.

Zunächst wird unter Punkt 1. Kinderschutz in Tageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche definiert, wovor Kinder geschützt werden sollen und was das Kindeswohl gefährdet.

Die Analyse von Schutz- und Risikofaktoren zur Vermeidung von Grenzverletzungen ist das Herzstück der Prävention. Sie soll in allen Kindertageseinrichtungen regelmäßig durchgeführt werden. Damit werden die Schutzfaktoren in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sichtbar und gleichzeitig die Risikofaktoren deutlich, die noch zu bearbeiten sind.

Die Empfehlungen für die Entwicklung von Beschwerdeverfahren in den Kindertageseinrichtungen können von den Einrichtungen so übernommen oder als Orientierung für die Entwicklung eines eigenen Beschwerdemanagements genutzt werden.

Für die Intervention sind die Abläufe und Zuständigkeiten für den Fall, dass Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Personen außerhalb der Kindertageseinrichtung vermutet werden, im Leitfaden zur Kindeswohlsicherung verbindlich festgelegt. Für den Fall, dass Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Personen innerhalb der Institution vermutet werden, sind die Leitfäden bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kindertageseinrichtung durch Mitarbeitende bzw. durch die Leitung entsprechend anzuwenden. Das Vorgehen entsprechend der Leitfäden zur Intervention ist für alle Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen und im Frühförderzentrum der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichtend.

Außerdem werden Informationen zu Fortbildungen im Zusammenhang von Kinderschutz bzw. Kindeswohlsicherung gegeben.

Anhand der Checkliste kann jede Kindertageseinrichtung den Stand ihrer Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes überprüfen.

In der Anlage finden sich Vordrucke zur Dokumentation und für Schweigepflichtsverbindungen, die die Arbeit erleichtern sollen.

Das Kinderschutzkonzept wurde in der Arbeitsgruppe Kindeswohl im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder entwickelt. Teile wurden in einzelnen Kindertageseinrichtungen und in größeren Runden, wie der Konferenz der Einrichtungsleitungen diskutiert und die Ergebnisse in die Papiere eingearbeitet.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner*innen zum Thema sind im Intranet unter BEK intern zu finden.

Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche¹

¹vgl.: Diakonie
Hessen 2014

Für die kindliche Entwicklung sind vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Sie entwickeln sich durch Wertschätzung, Ermutigung und Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen.

Wenn jedoch der Verdacht entsteht, dass Erwachsene oder andere Kinder die Beziehungen ausnutzen und einem Kind schaden, ist es die Verantwortung der Erwachsenen darauf einzuwirken, dass Kinder sicher und unterstützend aufwachsen können.

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen; z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren.
- **Übergriffen**, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind; z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**, z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung .

Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht nur durch aktive Taten, sondern auch aufgrund von Unterlassungen. So sind Verdachtsfälle von Bindungslosigkeit, Verwahrlosung und Verhinderung von Förderung zu beachten und darauf einzuwirken, dass Kinder gute Entwicklungschancen bekommen.

Um den Schutz der anvertrauten Kinder gewährleisten zu können und die Kindertageseinrichtungen zu einem »sicheren Ort« zu machen, ist es für den/die Arbeitgeber*in wichtig, möglichst frühzeitig Kenntnis von möglicherweise unangemessenen Verhaltensweisen und grobem Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu erlangen.

Die Mitarbeitenden sind aufgefordert ihrer Leitung und/oder der Ansprechstelle der BEK im Haus der Kirche (Telefon 5597-261) Anhaltspunkte für grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten von Kolleginnen und Kollegen mitzuteilen. Den offen gelegten Informationen wird mit hoher Sensibilität und ohne Vorverurteilung nachgegangen.

Die Mitteilung eines solchen Verdachtes im Sinne des Schutzes der Kinder stellt keine Denunziation dar. »Die Mitteilenden haben nicht mit Nachteilen zu rechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermuteten Grenzverletzungen im Zuge der weiteren Aufklärung nicht erwiesen oder sogar widerlegt werden können.

Etwas anderes gilt nur, wenn der/die Mitarbeitende schuldhaft Falschangaben gemacht oder entlastende Tatsachen verschwiegen hat.«²

² Zinsmeister, Julia
2015

Kinderschutz bedeutet für die Mitarbeitenden der Bremischen Evangelischen Kirche demnach Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren und in einer fehlerfreundlichen Kultur respektvolle, schützende Verhaltensweisen zu vereinbaren und zu praktizieren.

Prävention

2.1.

Empfehlungen für die Arbeit mit der Analyse von Schutz- und Risikofaktoren zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche

Das Erstellen von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten ist seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben³. Mithilfe eines Schutzkonzeptes soll eine »Kultur der Achtsamkeit«⁴ in den evangelischen Einrichtungen entstehen und die Gefahr seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt minimiert werden.

³Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (nachfolgend SGB VIII) § 79 a Nr. 3 i.V. m. § 8a

Eine Analyse von Schutz- und Risikofaktoren ist notwendig, um Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in den Kindertageseinrichtungen aufzudecken und entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Außerdem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

⁴vgl. Kirchenamt der EKD 2014

Für diese Analyse wurde im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ein Fragebogen für alle pädagogischen Fachkräfte und deren Leitung entwickelt, der sich auf die Erkenntnisse der Präventionsforschung stützt und dessen Verwendung empfohlen wird. Die Anwendung des Fragebogens ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen und die Teilnahme der Mitarbeitenden erfolgt freiwillig. Der Fragebogen wird von den pädagogischen Fachkräften und den Leitungen einer Einrichtung anonym ausgefüllt. Dies nimmt erfahrungsgemäß 20-30 Minuten in Anspruch und kann am besten gemeinsam in einer Dienstbesprechung durchgeführt werden. Wichtig ist dabei, die Anonymität innerhalb der Einrichtung zu gewährleisten!

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren wird von der Fachberatung begleitet, die in der Bremischen Evangelischen Kirche nicht über Dienst- und Fachaufsicht verfügt. Aufgabe der Fachberatung ist es, eine kurze Einführung in die Analyse von Schutz- und Risikofaktoren zu geben, die ausgefüllten Bögen einzusammeln und auszuwerten. Die ausgefüllten Fragebögen werden Dritten nicht zur Kenntnis gegeben und nach der Auswertung von der Fachberatung vernichtet. Informationen, die sich aus der Auswertung der Bögen ergeben, werden nicht zu einer arbeitsrechtlichen Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwandt.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Fachberatung und Einrichtungsleitung werden die Ergebnisse analysiert und geklärt, wie die Risiken reduziert und die Schutzfaktoren verstärkt werden können.

Im nächsten Schritt werden die Ergebnisse dem Team präsentiert und die Bedarfe für die Weiterarbeit benannt. Ideen, in welcher Rangfolge die zu bearbeitenden Themen mit welcher Priorität angegangen werden sollen, werden vorgestellt oder gemeinsam entwickelt.

Die Einrichtungen können dafür je nach Bedarf und Thema Unterstützung, z. B. durch die Fachberatung in Anspruch nehmen.

So entsteht mit dem Beschwerdemanagement der Einrichtung, dem Leitfaden zur Kindeswohlsicherung, dem Leitfaden bei Verdacht auf innerinstitutioneller Gewalt, einer Selbstverpflichtungserklärung und dem Ethikkodex ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

2.2.

Analyse von Schutz- und Risikofaktoren zur Vermeidung von Grenzverletzungen in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche

Die Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche sind Orte, an denen Kinder sich sicher fühlen können. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der Kindertageseinrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Die weitere Bearbeitung gewährleistet einen verbesserten Schutz von Kindern vor innerinstitutionellen Grenzverletzungen.

A Verfahrensabläufe zur Kindeswohlsicherung

<p>1. Ist mir das Vorgehen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung bekannt (gemäß der »Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII« und des »Leitfadens zur Kindeswohlsicherung« des Landesverbandes)?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>2. Wird entsprechend diesem vereinbarten Verfahren gehandelt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>3. Sind Mitarbeitende, Kinder und Eltern darüber informiert, an wen sie sich in Fällen von Grenzverletzungen und/oder Kindeswohlgefährdung wenden können?</p>	<p>Mitarbeitende: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Kinder: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Eltern: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>4. Gibt es die Verabredung, dass die Einrichtungsleitung kurzfristig für aktuelle individuelle Anliegen ansprechbar ist?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

<p>5. Gibt es eine fest verankerte Struktur durch die regelmäßig Kinderschutz und die Situation von Kindern thematisiert wird; z.B. mindestens einmal monatlich aktuelle Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung als Tagesordnungspunkt in der Dienstbesprechung?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>6. Ist mir bekannt, dass die Einrichtungsleitung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Fallführung verantwortlich ist?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>7. Gibt es die Absprache, dass die Einrichtungsleitung in Fällen von Grenzverletzungen und/oder Kindeswohlgefährdung die weiterführenden Gespräche (Eltern, Kooperationspartner) übernimmt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen, 2016



B Zusammenarbeit im Team

<p>1. Werden kleine Grenzverletzungen innerhalb des Teams thematisiert ohne Mitarbeitende zu diskriminieren?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>2. Wird ein kritisch wertschätzender Kontakt der Mitarbeitenden untereinander gepflegt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>3. Gibt es innerhalb der Einrichtung eine transparente, verpflichtende, strukturell abgesicherte Rückmeldekultur bei grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>4. Gibt es konkrete Vereinbarungen zum sofortigen Einschreiten bei Eskalationen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen, 2016

C Sexuelle Bildung und Erziehung

<p>1. Habe ich Fachwissen zu kindlicher Sexualität, sexueller Bildung und Erziehung?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>2. Hat unser Team eine klare und angemessene Sprache für Sexualität und Begriffe für Körper und Geschlechtsteile abgestimmt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>3. Hat unser Team eine reflektierte Haltung und klare Verabredungen für den grenzwahrenden Umgang mit Körperlichkeit?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>4. Tausche ich mich mit Eltern zum Thema sexuelle Bildung und Erziehung aus und vermittele die eigene Haltung mit Empathie?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>5. Vermittle ich Kindern, dass ihr Körper ihnen gehört und sie selbst bestimmen, wann und von wem sie Nähe wollen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>6. Vermittle ich den Kindern, dass andere Menschen genauso über ihren Körper selbst bestimmen dürfen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

D Kinderrechte

<p>1. Ermutige ich Kinder, frei ihre Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern und gebe ihnen die Sicherheit, dass sie deswegen nicht auf Ablehnung stoßen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>2. Werden Kinder in Entscheidungen, die sie persönlich betreffen einbezogen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>3. Stelle ich Situationen her, in denen Kinder über unangenehme Gefühle und Erfahrungen sprechen können?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen, 2016



E Beschwerdemanagement

<p>1. Gibt es in unserer Einrichtung ein verabredetes Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner*innen?</p>	<p>Mitarbeitende: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Kinder: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Eltern: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Kooperationspartner*innen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>2. Bin ich für die Wahrnehmung von Beschwerden sensibilisiert?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>3. Habe ich einen sicheren, professionellen Umgang mit Beschwerden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>4. Sehe ich Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung und nutze sie entsprechend?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen, 2016

F Umgang mit Nähe und Distanz

<p>1. Hat unser Team transparente und verbindliche Vereinbarungen für den grenzachtenden Umgang der Mitarbeitenden untereinander, mit Eltern und externen Kooperationspartnern?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>2. Gibt es transparente und verbindliche Vereinbarungen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, z. B. keine Kosenamen, Kinder nicht küssen, kein rektales Fiebermessen, grenzachtende Kleidung im Dienst, usw.?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>3. Trenne ich klar zwischen beruflichen und privaten Kontakten zu Eltern?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>4. Falls im Interesse der Kinder und ihrer Familien Sonderrechte eingeräumt wurden: Machen wir diese im Team bekannt und begründen sie (z. B. Kinder werden aus bestimmten Gründen schon am Eingang der Kita von Mitarbeitenden empfangen)?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen, 2016

G Prävention

<p>1. Kenne ich Strategien von Tätern und Täterinnen bei sexuellen Übergriffen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>2. Weiß ich, welche Kinder besonders gefährdet sind, Opfer von Übergriffen zu werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>3. Erkenne ich sprachliche und nicht sprachliche Hinweise von Kindern auf Grenzverletzungen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>4. Hat unsere Kita einen Ethikkodex?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>5. Reflektiert unser Team mindestens einmal im Jahr, ob noch im Sinne des Ethikkodex gearbeitet wird?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>6. Macht sich die Einrichtungsleitung ein persönliches Bild über die Eignung ehrenamtlicher und helfender Kräfte vor ihrem Einsatz?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

G Prävention

<p>7. Sind die Namen aller, auch der nicht professionell Mitarbeitenden öffentlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>8. Ist sichergestellt, dass helfende und ehrenamtlich tätige Kräfte keine pflegerischen Tätigkeiten übernehmen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>9. Kenne ich die gültigen Verfahrensregeln in Fällen von Grenzverletzungen durch Erwachsene in der Kindertageseinrichtung?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>10. Sind die baulichen Gegebenheiten so, dass sie keine Risiken bergen, z.B. Räume sind einsehbar oder jederzeit zugänglich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>
<p>11. Habe ich einen aufmerksamen Umgang mit Situationen, in denen Erwachsene mit Kindern allein sind?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß nicht Bemerkung:</p>

Weitere Anmerkungen und Ergänzungen:

2.3. Empfehlungen für die Entwicklung von Beschwerdeverfahren in den Kindertageseinrichtungen

Grundhaltung zum Umgang mit Beschwerden

Das Wort »Beschwerde« steht in Verbindung mit der lateinischen Wurzel »gravare«, was sich beschweren, sich schwer machen bedeutet. Eine Beschwerde bedeutet dementsprechend, der eigenen Meinung Gewicht zu verleihen, sich selbst und andere ernst zu nehmen.

Beschwerden werden im Kindergartenalltag in unterschiedlichster Form an die Mitarbeitenden herangetragen – manchmal deutlich als Beschwerde erkennbar, teilweise auch in Form von Nachfragen, Anregungen, Verbesserungsvorschlägen oder Unwohlseinsäußerungen von Kindern und Erwachsenen.

Auch wenn sie mitunter unangemessen oder ungeschickt vorgebracht werden – Beschwerden sind ein Kommunikationsangebot. Wenn Eltern und Kinder sich trauen, kleine Beschwerden zu äußern, kann dadurch verhindert werden, dass Probleme groß werden. Eltern, die sich mit ihren Beschwerden ernst genommen fühlen, gehen mit mehr Vertrauen in die weitere Zusammenarbeit. Kinder, die die Erfahrung machen, dass ihre Beschwerde wichtig ist, werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt.

Beschwerden sind zunächst einmal Informationen darüber, wie die Einrichtung und die Mitarbeitenden wahrgenommen werden. Sie machen deutlich, dass es eine Diskrepanz zwischen erwarteter und erbrachter Leistung gibt. Somit liegt in einer Beschwerde die Chance zur Klärung und ggfs. Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertageseinrichtung.

Die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden von Eltern hat Auswirkungen auf die Kinder, weil sie erleben, wie mit Konflikten umgegangen wird und genau spüren, wie zufrieden ihre Eltern mit der Kindertageseinrichtung sind.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 sind die Kindertageseinrichtungen gefordert, sowohl Beteiligungs-, als auch Beschwerdeverfahren für Kinder als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis umzusetzen. Die Beschwerden der Kinder müssen nicht nur gehört, sondern in den Kindertageseinrichtungen auch adäquat behandelt werden.⁵

⁵ SGB VIII § 45 Absatz 2 Satz 2 Nr.3

»Für Kinder ist das, worüber sie sich beschweren bedeutsam und damit Anlass für hochmotivierte Selbstbildungsprozesse.«⁶ Beschwerden von Kindern als Bereicherung zu sehen, ist eine wichtige Grundhaltung. Das meint, Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder zu zeigen und den pädagogischen Alltag mit der Einsicht zu leben, dass es auch von Seiten der Erwachsenen Fehlverhalten, Unvollkommenheiten und Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

⁶ Kitawerk 2015, S.15

Im Sinne dieser Grundhaltung gilt es, verlässliche und klare Beschwerde- und Beteiligungsverfahren für Kinder und ihre Familien in den Kindertageseinrichtungen zu etablieren.

Die Reflexion der Grundhaltung der Mitarbeitenden und eine fehlerfreundliche Einrichtungskultur sind besonders wichtig für die Implementierung von Beschwerdeverfahren. Die BIBEK-Studie⁷ macht deutlich, dass allein das Vorhandensein eines formell festgeschriebenen Beschwerdeverfahrens nicht dafür ausreichend ist, dass Eltern und Kinder Beschwerdewege nutzen. Es hängt davon ab, ob die Mitarbeitenden eine Atmosphäre schaffen, in der Beschwerden ohne Angst vor negativen Folgen geäußert werden können und Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begriffen werden.

⁷ Urban-Stahl 2013

Für ein gutes Gelingen ist es notwendig, dass alle sich mit gegenseitigem Respekt begegnen und Mitarbeitende auch mit ihren eigenen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Dann werden sie konstruktiv mit den Beschwerden von Kindern und Eltern umgehen können.

Entwickeln von Leitlinien für den Umgang mit Beschwerden

- Die Beschwerde ruhig und sachlich anhören und nicht persönlich nehmen
- Versuchen, das Problem zu erfassen und auf Bewertungen verzichten (aktiv zuhören)
»Ich will verstehen, worum es meinem Gegenüber geht und bin zurückhaltend mit meiner eigenen Meinung.«
- Wird die Beschwerde in einem ungünstigen Augenblick vorgetragen, gemeinsam einen geeigneten Zeitpunkt für das Gespräch verabreden
- keine vorschnellen Lösungen anbieten, sondern Ideen des Beschwerdeführenden erfragen
- Gegebenenfalls Bedenkzeit erbitten und zur kollegialen Beratung nutzen
- Verabreden, wann eine Rückmeldung erfolgt bzw. ein weiteres Gespräch stattfindet
- Sensibler Umgang mit Beschwerden: transparent machen, wer in die Bearbeitung einbezogen wird; den Kreis so klein wie möglich, so groß wie nötig halten
- Bearbeitung nach dem Problem-Analyse-Schema⁸
 - Wie zeigt sich das Problem?
 - Was könnten die Ursachen sein?
 - Was könnte getan werden?
 - Was steht dem entgegen?
- über Beschwerden, die Bedenkzeit erfordern, wird eine Gesprächsnotiz angefertigt (ggfs. von allen Beteiligten unterschrieben) und evtl. die Leitung informiert

⁸ Pesch, Ludger 2010, S.44

Entwickeln eines verlässlichen Bearbeitungsverfahrens bei Beschwerden von Eltern

- Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt bei der Leitung der Einrichtung
- Alle Mitarbeitenden nehmen an sie herangetragene Beschwerden auf, bearbeiten sie oder leiten sie ggf. weiter
- Überprüfung – aktive Nachfrage der Mitarbeitenden/ Leitung beim Beschwerdeführenden, wie zufriedenstellend die entwickelte Lösung ist
- Auswertung von Beschwerden in der Einrichtung im festen Rhythmus

Etablierung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder

Reflexion und Voraussetzung

- Beobachtung des eigenen Handelns
- Eigene Rolle und Verantwortung reflektieren
 - Wie nehme ich Bedürfnisse und Anliegen von Kindern wahr?
 - Wie mache ich sie zum Ausgangspunkt meines pädagogischen Handelns?
- Dialog auf Augenhöhe und gewaltfrei kommunizieren
- Nonverbale Mitteilungen ernst nehmen

Häufig werden Beschwerden von Kindern nicht direkt geäußert. Dann benennen sie keine konkrete Situation oder Ursache, sondern signalisieren ein Unwohlsein

(»Kommt Mama bald?«, »Mir ist langweilig.«) oder machen personenbezogene Aussagen (»Die großen Jungs sind voll doof.«). Nonverbal zeigen sie ihr Unwohlsein, indem sie sich zurückziehen, weinen, schlagen oder sich sonst wie körperlich ausagieren. Äußerungen bzw. Verhalten wie dieses muss dann in einem dialogischen Prozess konkretisiert werden, um daran arbeiten zu können. Dies gelingt nur, wenn Fachkräfte sensibel auf die Kinder eingehen.«⁹

⁹ Schubert-Suffrian/
Regner, 2014, S.5

Beteiligungsmöglichkeiten erkunden

- Welche konkreten, verlässlichen Beteiligungsräume gibt es für Kinder?
- Welche könnte es darüber hinaus unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand geben?
- Welche Beschwerdewege werden von Kindern genutzt? Welche wären darüber hinaus denkbar?
- Welche Regeln im Haus sind unumstößlich? Wie werden sie von den einzelnen Fachkräften ausgelegt, praktiziert und den Kindern gegenüber begründet?

Beteiligungsbereiche im Team abstimmen

- Abstimmung im Team über Entscheidungs- und Gestaltungsräume und Bereiche, die für Beschwerden geschaffen werden sollen (Es gilt, einen »gemeinsamen Nenner« zu finden, damit das Vorgehen von allen im Team mitgetragen wird.)
- Abstimmung über Strukturen (mit festem wiederkehrendem Charakter), die dafür geschaffen werden sollen
- Einbeziehung der Kinder in die Umsetzung
- Einbeziehung der Eltern/ des Trägers

Weiterentwicklung des Verfahrens im dialogischen Prozess.

Bekanntmachung bei Eltern und Kindern

- Etablieren einer Rückmelde- / Beschwerdekultur – sich an Rückmeldungen interessiert zeigen
- Raum und Zeit geben, um Unzufriedenheit zu äußern (in Elterngesprächen, im Rahmen von Elternabenden, Elternbefragungen, Sitzungen von Elternvertretungen, Verbesserungsvorschläge/ Anregungen erfragen)
 - Gibt es ein Problem, auf das Sie uns hinweisen möchten?
 - Haben Sie Ideen zur Verbesserung?
- Eltern frühzeitig in die Entwicklung von Beschwerdeverfahren für Kinder einbinden (Informationen geben, Bedenken hören, über Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern diskutieren)
- Beschwerden sollten zunächst bei den direkt Betroffenen vorgebracht werden
- Sofern es für eine/einen der Beteiligten zu keiner zufriedenstellenden Lösung kommt, gibt es die Möglichkeit sich an folgende Verantwortliche zu wenden:
 - Einrichtungsleitung
 - Elternvertretung
 - Kirchenvorstand
 - Bezirkskoordination im Landesverband
 - Leitung des Frühförderzentrums (Ansprechpersonen ggf. mit Foto)

2.4. Erweiterte Führungszeugnisse für Haupt- und Ehrenamtliche¹⁰

Für Hauptamtliche: Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden der BEK, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sein können, also zum Beispiel auch Mitarbeitende im Küster- und Hausmeisterdienst sowie im Reinigungsbereich, müssen bei Einstellung und dann regelmäßig wiederkehrend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Für Ehrenamtliche soll die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) verlangt werden, wenn die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dies nahelegen.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – »geschlossener« Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden.

Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Das EFZ wird durch die jeweilige ehrenamtliche Person selbst beantragt. Sie erhalten das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten gebührenfrei. Dies gilt auch für diejenigen Ehrenamtlichen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Wir empfehlen, dass alle freiwillig Engagierten in der Kirchengemeinde, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, ab dem 18. Geburtstag ein EFZ vorlegen.

Es sind in Bezug auf die Ehrenamtlichen besondere Datenschutzbestimmungen zu beachten, die in Absatz 5 des § 72 a SGB VIII niedergelegt sind. Danach darf das erweiterte Führungszeugnis nicht bei dem Träger (Gemeinde, Einrichtung) aufbewahrt werden, sondern muss nach Einsichtnahme wieder vernichtet oder an die ehrenamtliche Person zurückgegeben werden. Allerdings ist in der Einrichtung zu dokumentieren, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

In der Bremischen Evangelischen Kirche gilt, dass Ehrenamtliche, die im Bereich der Kindertageseinrichtungen tätig sind, ggf. das erweiterte Führungszeugnis der Leitung der Einrichtung vorlegen. Im Falle der Tätigkeit einer ehrenamtlichen Person im Bereich der Kirchengemeinde wird diese Liste von der Pastorin bzw. dem Pastor geführt. Ehrenamtliche Mitglieder des Leitungsgremiums erhalten keine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis einer anderen ehrenamtlichen Person.

2.5. Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern

Konkretisierung für die Kindertagesstätten der Bremischen Evangelischen Kirche

In unseren Evangelischen Kindertageseinrichtungen sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Unser vertrauensvolles Miteinander wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Gefahr vor sexualisierten oder anderen Übergriffen gestärkt. Durch die Selbstverpflichtung möchten wir potentielle Täter oder Täterinnen abschrecken und allen Erwachsenen in der Kindertageseinrichtung klare Orientierungen vermitteln. Daher bitten wir alle in den Einrichtungen tätigen diese Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Selbstverpflichtung:

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.¹¹

¹¹ vgl. Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag (BER), 2013

Ort

Datum

Unterschrift

2.6. Ethikkodex

Der Ethikkodex ist ein Instrument, um die Gefahr innerinstitutioneller Grenzverletzungen zu minimieren.

¹² Bremische
Evangelische Kirche
2012

Begonnen hat die Entwicklungswerkstatt Ethikkodex¹² als Projekt des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und ist heute fester Bestandteil fast aller Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Bremen.

Nach einem auf den UN-Kinderrechten basierenden Konzept, setzen sich die Mitarbeitenden von Kindertageseinrichtungen mit ihren persönlichen Werten und Verhaltensweisen auseinander.

In einem ca. 9 monatigen Prozess reflektieren sie, von externen Supervisor*innen moderiert und konfrontiert, ihre Haltung und Verhaltensweisen in Bezug auf Kinder, deren Familien und die Zusammenarbeit im Team. Jede Kindertageseinrichtung entwickelt einen eigenen Ethikkodex, basierend auf den gemeinsamen Verabredungen, die schriftlich festgehalten und in der Kindertageseinrichtungen veröffentlicht werden.

Dieser Ethikkodex wird einmal jährlich im Team reflektiert und überprüft, ob Haltung und Verhalten noch mit den Aussagen übereinstimmen oder Veränderungen vorgenommen werden. Sofern das Team dies wünscht, kann die Reflektion oder Weiterentwicklung von der Fachberatung begleitet werden.

Die Entwicklung eines Ethikkodex und die Auseinandersetzung mit den eigenen Haltungen und Verhaltensweisen ist eine Maßnahme der Prävention im Sinne der Sicherung des Kindeswohls nach §8a SGB VIII und der UN-Kinderrechtskonvention.



Intervention

3.1.

Leitfaden zur Kindeswohlsicherung

für pädagogische Fachkräfte in evangelischen Kindertageseinrichtungen und Mitarbeitende des Frühförderzentrums der Bremischen Evangelischen Kirche

Mit dem »Leitfaden zur Kindeswohlsicherung« wird die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII¹³ in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in der Frühförderung¹⁴ umgesetzt.

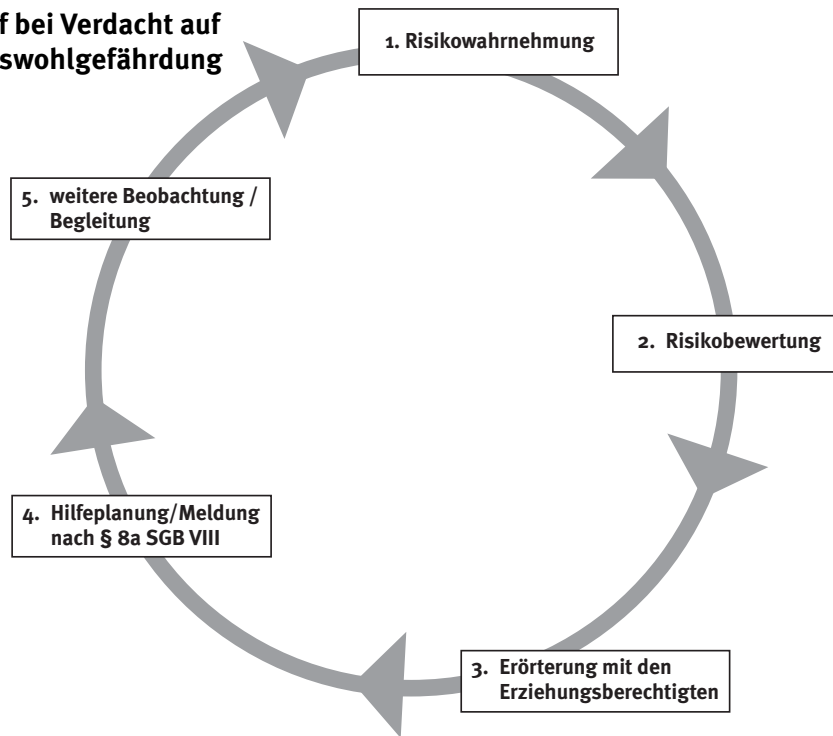
Wenn wir uns Sorgen um Kinder machen, ein Entwicklungsrisiko oder eine Kindeswohlgefährdung vermuten, geht es darum:

- ...❖ **das eigene Gefühl ernst zu nehmen**
- ...❖ **Ruhe zu bewahren, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren**
- ...❖ **sich frühzeitig einer Kollegin/einem Kollegen mitzuteilen und Beobachtungen im Team zu besprechen ...❖ 4-Augen-Prinzip**
Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, ab wann körperliche und seelische Vernachlässigungen und/ oder Taten das Kindeswohl gefährden. Daher ist eine gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und der Schutzfaktoren notwendig.
- ...❖ **an der Seite des Kindes zu sein**
Das Kind braucht Möglichkeiten, sich in einem geschützten Rahmen auszudrücken, ohne ausgefragt zu werden. Es muss in seinen Rechten (z. B. auf Beteiligung) geachtet werden.
- ...❖ **in Gesprächen mit den Eltern die jeweiligen Wahrnehmungen auszutauschen**
- ...❖ **Verantwortung zu übernehmen für die eigene Arbeitsfähigkeit durch kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildung**
- ...❖ **im Team Vereinbarungen zu treffen über ein Zeitkontingent für die Kinder, um die wir uns Sorgen machen**

¹³ zwischen dem Amt für Soziale Dienste/ Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und den freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen

¹⁴ § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)

Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



1. Risikowahrnehmung

Liegen Informationen vor, aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergibt:

- werden alle Auffälligkeiten unter Angabe des Zeitpunkts und der beobachtenden Person dokumentiert (*siehe Vordruck D2*).
- werden Aussagen des Kindes in wörtlicher Rede notiert und um die eventuell vorausgegangene Frage der pädagogischen Fachkraft ergänzt. Wenn die Aussagen des Kindes nicht mehr ganz genau erinnert werden, muss dies als Anmerkung ergänzt werden (»hat ungefähr gesagt« oder »hat sinngemäß gesagt«).
- informieren die Mitarbeitenden der Kita oder des Frühförderzentrums die Einrichtungsleitung. Grundlage für den Austausch zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühförderzentrum ist die Erklärung der Sorgeberechtigten über die Entbindung von der Schweigepflicht (*Vordruck 5b*).
- ist ein Förderkind betroffen, informiert die zuständige Frühförderfachkraft die Leitung des Frühförderzentrums.
- kooperieren die Einrichtungsleitung und die Leitung des Frühförderzentrums miteinander und informieren sich gegenseitig über die weitere Entwicklung.

Die Einrichtungsleitung trägt, sobald sie informiert ist, die Verantwortung für den gesamten Prozess! Im Fall von häuslicher Frühförderung übernimmt dies die Leitung des Frühförderzentrums.

2. Risikobewertung

- Besteht ein Verdacht weiterhin, muss die Weiterbearbeitung des Themas gesichert sein!
- Ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Fachkräfte ist notwendig. Die Verantwortung dafür hat die Einrichtungsleitung.
- Die Sorgeberechtigten sind von Beginn an zu beteiligen, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegen steht (z. B. bei vermutetem innerfamiliären sexuellen Missbrauch oder der Gefahr akuter Gewaltausübung gegen das Kind).
- Es darf zu jedem Zeitpunkt in diesem Prozess die Bezirkskoordination einbezogen werden.

- Mitarbeitende können sich über die Einrichtungsleitung an die Fachberatung oder an eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII eines anderen Trägers¹⁵ wenden. Der Fall muss, soweit dies sinnvoll möglich ist, anonymisiert dargestellt werden.

¹⁵ siehe 5.5. Institutionen/ Einrichtungen, die bei der Umsetzung des SGB VIII § 8a Abs. 4 mit »insoweit erfahrene Fachkraft« unterstützen

3. Erörterung mit den Erziehungsberechtigten

- Zur weiteren Klärung werden die Sorgeberechtigten zu Gesprächen eingeladen. Dabei geht es darum, Beobachtungen und Erklärungsmöglichkeiten auszutauschen, Unterstützung anzubieten und Verabredungen zu treffen (**Dokumentation mit Vordruck D1 oder D3**).
- Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nimmt die Einrichtungsleitung an den weiterführenden Gesprächen mit den Sorgeberechtigten und den Kooperationspartnern teil.

4. Hilfeplanung/ Meldung nach § 8a SGB VIII

- Erscheinen die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Kindertageseinrichtung als nicht ausreichend, werden die Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen (z. B. gemeindliche Angebote, Erziehungsberatung, Suchtberatung...) motiviert und Wege dorthin aufgezeigt.
- Sind die vereinbarten Hilfen nicht ausreichend, nicht geeignet oder werden abgelehnt, ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich.
 - Sind die Sorgeberechtigten **damit einverstanden**, schlägt die Einrichtungsleitung ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten vor und organisiert einen zeitnahen Termin.
 - Sind die Sorgeberechtigten **nicht damit einverstanden**, ist vor der Meldung beim Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung zusammen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII vorzunehmen. An dieser Beratung nehmen sowohl die Einrichtungsleitung, als auch die pädagogische Fachkraft, die direkt mit dem Kind arbeitet und ggf. die Frühförderfachkraft teil. Die Einrichtungsleitung dokumentiert die Beratungsergebnisse (**siehe Vordruck D3**). Ergibt die Beratung das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, muss das Jugendamt auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeschaltet werden. Über diesen Schritt sind die Sorgeberechtigten im Vorfeld zu informieren, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegensteht.
- Die zuständige Bezirkskoordination wird informiert.
- In einer **Hilfekonferenz** unter Federführung des Jugendamtes werden weitere Schritte besprochen und geplant.
- **Alle Gespräche werden dokumentiert. (Vordrucke D1 oder D3)**

5. Weitere Beobachtung/ Begleitung

- Das Kind und die Sorgeberechtigten werden entsprechend der Absprachen weiterhin begleitet. Alle Auffälligkeiten werden weiter dokumentiert und bewertet.

Wenn das zuständige Case-Management im Jugendamt nicht erreichbar ist, und eine akute Krisen- bzw. Gefährdungssituation besteht, ist das

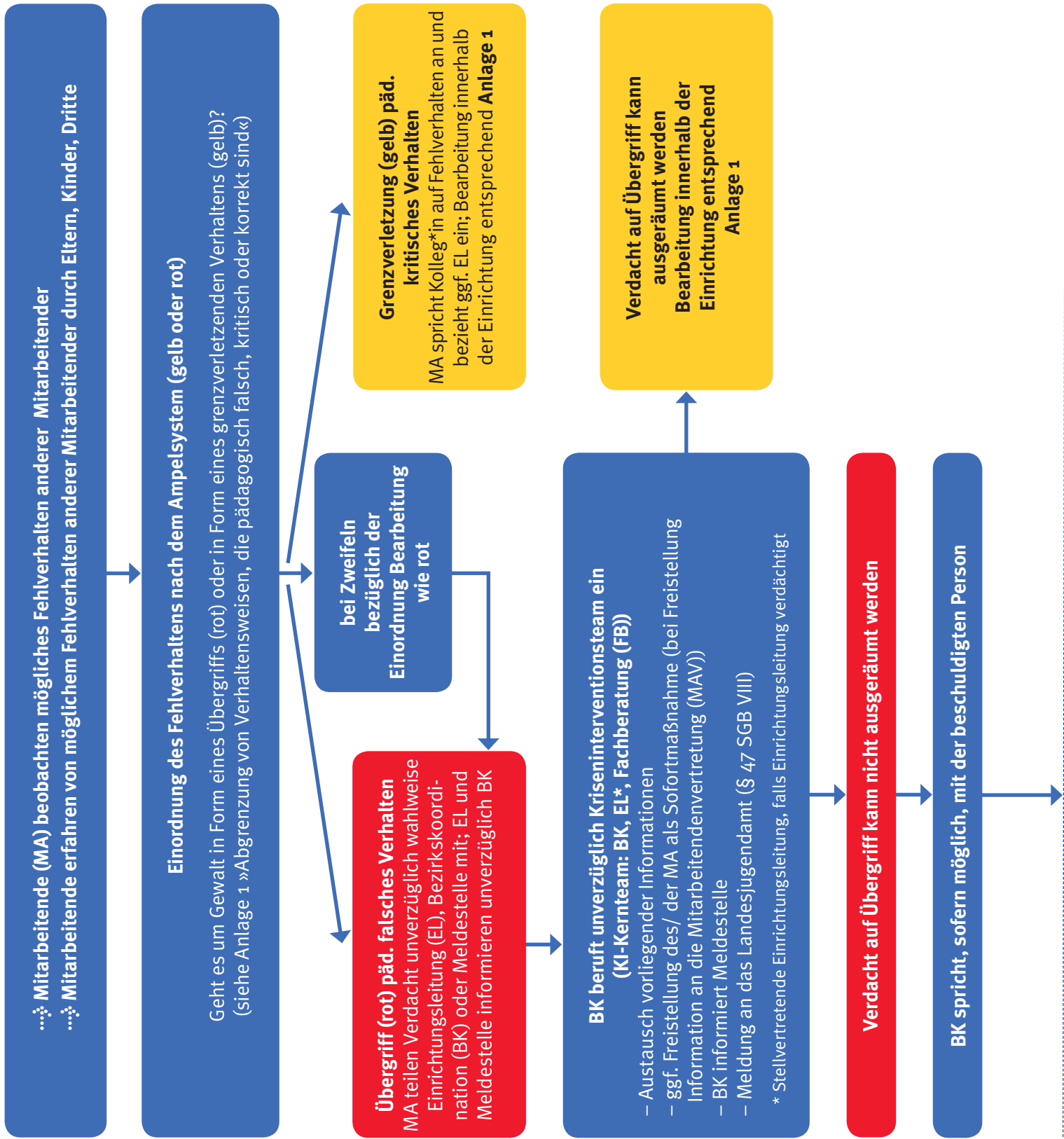


Kinder- und Jugendschutztelefon (Telefon 699 11 33)

rund um die Uhr zu erreichen.

Wenn es die Situation erfordert, werden Polizei oder Notarzt gerufen.

3.2. Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeitende innerhalb der Kindertageseinrichtung



BK beruft erweitertes KI-Team ein
(KI-Kernteam plus Meldestelle, Trägervertretung, Leitung Landesverband, Leitung Personalabteilung, Juristisches Referat)
– Termin binnen 48 h ggf. als Videokonferenz
– Austausch über vorliegende Informationen
gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und des Verdachtsgrades

**Verdacht auf Übergriff kann ausgeräumt werden
Bearbeitung innerhalb der Einrichtung entsprechend Anlage 1**

Verdacht auf Übergriff kann nicht ausgeräumt werden

- Entscheidung über sofortige (vorläufige) Freistellung
 - sexualisierte Gewalt: grundsätzlich Freistellung sofern begründeter Verdacht*
 - sonstige Fälle: Einzelfallentscheidung nach Einschätzung der Gefährdungslage (Schwere der Verfehlung, Verdachtsgrad)
- Klärung der Kommunikation/ Unterstützungsangebote für betroffene Familie, Elternschaft, Team, Kitakinder
- Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle (nach §8a SGB VII)
- ggf. Hinzuziehung weiterer Beratung (z. B. Polizei Bremen - K 32, externe juristische Expertise)
- Beratung und ggf. Entscheidung über Strafanzeige
- Begleitung des/ der beschuldigten Mitarbeitenden
- Information der MAV durch BK
- Wahrung des Datenschutzes im Verfahren (Datenminimierung, Anonymisierung wo möglich)

* Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, auch wenn ggf. weitere Abklärung erforderlich

Umsetzung verabreiteter Maßnahmen

erneute Gefährdungseinschätzung im erweiterten KI-Team unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erkenntnisse

**Verdacht auf Übergriff kann ausgeräumt werden
Bearbeitung innerhalb der Einrichtung entsprechend Anlage 1**

Verdacht auf Übergriff kann nicht ausgeräumt werden

Entscheidung über Strafanzeige, Freistellung (wenn noch nicht erfolgt), ggf. weitere Aufklärungsmaßnahmen

Weiterer Verlauf/Entscheidungen

Kein Strafverfahren

abschließende Gefährdungseinschätzung im erweiterten KI-Team
– Neubewertung des Verdachtes

Verdacht wird als erhärtet bewertet
(direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel)

individuelle Maßnahmen festlegen, z. B. dienstrechtliche Optionen, Sanktionen, Auflagen, etc.

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Verdacht ist ausgeräumt / kann nicht als erhärtet bewertet werden

Aufhebung der Freistellung (sofern erfolgt)
Nachbearbeitung mit dem/der MA

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Strafverfahren

keine eigene Bewertung/ Ermittlungen bei laufendem Strafverfahren

- Verdacht gilt währenddessen als mindestens begründet
- Freistellung dauert an
- ggf. zwischenzeitlichen Einsatz außerhalb Kita prüfen
- Kommunikation und Unterstützungsangebote an betroffene Familie(n), Elternschaft, Team überprüfen und ggf. ergänzen/ erneuern

strafrechtliche Verurteilung

i.d.R. Kündigung des/der Mitarbeitenden

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens

Aufhebung der Freistellung
Nachbearbeitung mit dem/ der MA

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

in der Einrichtung: Prävention stärken, Schutzkonzept überprüfen

3.3. Informationsaustausch und Datenschutz

Unter Datenschutzgesichtspunkten darf über **Beobachtungen** oder sonstige Informationen bezüglich eines Kindes, **aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** ergibt, mit der Einrichtungsleitung und pädagogischen Fachkräften innerhalb der Einrichtung gesprochen werden.

Mit den zuständigen Bezirkskoordinatorinnen bzw. Bezirkskoordinatoren ist der Austausch von Daten und Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in dem Umfang möglich, der zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Da die Sorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, soll grundsätzlich darauf hingewirkt werden, dass die Weitergabe von Daten an andere Stellen mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erfolgt. (*Vordruck 5a, Schweigepflichtentbindung-Kita*).

Liegt keine Einwilligung vor, gilt folgendes:

Bei Gesprächen mit zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkräften anderer Träger ist ein Austausch möglich, wobei die Daten soweit möglich zu anonymisieren sind. Gleiches gilt bei Inanspruchnahme der Fachberatung des Landesverbands.

Ein **Austausch mit sonstigen Stellen (z.B. Ärzten*innen, Therapeuten*innen)** darf ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht erfolgen.

Auch der **Austausch zwischen der Kindertageseinrichtung** und den Mitarbeitenden des **Frühförderzentrums** über den Entwicklungsverlauf und Unterstützungsbedarf eines Kindes erfolgt daher stets auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindung (*siehe Vordruck 5b*).

Besonders sensibel sind Informationen zu behandeln, die einer **bestimmten Person** ausdrücklich oder erkennbar im Vertrauen auf deren Verschwiegenheit **persönlich anvertraut** wurden (§ 65 SGB VIII). Hierüber darf auch einrichtungsintern ohne Einwilligung der anvertrauenden Person nur mit den Personen gesprochen werden, mit denen ein **Austausch** zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl **unbedingt erforderlich** ist (z.B. nicht erforderlich: Besprechung im gesamten Team).

Ein Austausch über die anvertraute Information mit einer Fachkraft des Landesverbands und einer hinzugezogenen externen insoweit erfahrenen Fachkraft ist möglich. Die Daten sind dabei soweit möglich zu anonymisieren.

Wenn dies in der Gesprächssituation angemessen ist, sollte unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer effektiven Hilfe für das Kind, auf eine Einwilligung der anvertrauenden Person zur Weitergabe der Information zum Zwecke der Besprechung im Team und mit Fachkräften hingewirkt werden.

Für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt gilt:

Die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist auch eine Weitergabe von Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.

Sofern aufgrund der wie vorgeschrieben vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und Maßnahmen des Jugendamtes zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit des geschädigten Kindes erforderlich sind, ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Bei Anfragen, die das Jugendamt zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an die Kindertageseinrichtung stellt, dürfen Informationen auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten weitergegeben werden (nicht bei sonstigen Anfragen).

Für die Weitergabe von Informationen im Fall einer akuten Gefährdung gilt:

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung zusätzlich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen erforderlich wird, darf unabhängig vom Stand des vorgeschriebenen Verfahrens zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, das Jugendamt umgehend vom Fall und von den Betroffenenenden informiert werden. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch die Einrichtung möglich. Sollte das Handeln durch die Polizei erforderlich sein, darf diese unmittelbar informiert werden.

Die Betroffenen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

**3.4.
Institutionen/ Einrichtungen, die bei der Umsetzung des § 8a Abs. 4
SGB VIII mit »insoweit erfahrenen Fachkräften« unterstützen**

Amt für Soziale Dienste Bremen

Kinder- und Jugendnotdienst

Telefon: (0421) 6 99 11 33

E-Mail: kinderundjugendnotdienst@afsd.bremen.de

Adresse: Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

Kinderschutz-Zentrum Bremen

Telefon: (0421) 240 112 20

E-Mail: info@dksb-bremen.de

Adresse: Humboldtstr. 179, 28203 Bremen

Mädchenhaus Bremen e. V.

Telefon: (0421) 336 50 31

E-Mail: gs@maedchenhaus-bremen.de

Adresse: Rembertistraße 32, 28203 Bremen

Schattenriss –

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.

Telefon: (0421) 61 71 88

E-Mail: info@schattenriss.de

Adresse: Waltjenstr. 140, 28237 Bremen

Bremer JungenBüro e. V.

Telefon: (0421) 59 86 51 60

E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de

Adresse: Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen

Fortbildungen zum Kinderschutz für Mitarbeitende

Um Mitarbeitende für die verantwortungsvolle Aufgabe des Kinderschutzes zu stärken, bietet der Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder dreitägige Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und Einrichtungsleitungen an.

Dabei werden u. a. folgende Themen bearbeitet:

- Wie beobachten wir Kinder, nehmen ihre Entwicklungsrisiken und Gefährdung wahr?
- Was sind kritische Lebensereignisse für Kinder und was hilft ihnen, diese gut zu bewältigen?
- Welche Aspekte der eigenen Biografie sind wichtig zu kennen, um eine gute Kinderschützerin/ ein guter Kinderschützer zu sein?
- Wie treten wir in Kontakt mit Eltern und deren Wünschen und Zielen für die Entwicklung ihres Kindes?
- Wie führen wir Gespräche in konflikthaften Situationen?
- Wie sind die Verfahrenswege, um weitere Hilfen zu vermitteln und was ist in der Kooperation mit anderen Institutionen zu beachten?
- Wie sieht der rechtliche Rahmen aus?

Ziel der Fortbildungen ist, das Wissen der Mitarbeitenden zu erweitern und ihre Handlungssicherheit zu stärken.

Darüber hinaus gibt es eine durch die Fachberatung begleitete Arbeitsgruppe, die sich mehrfach im Jahr trifft. Dort führen pädagogische Fachkräfte anonyme Fallbesprechungen durch, und es findet ein Austausch über z. B. gelungene Präventionsmaßnahmen, Netzwerke oder den aktuellen fachlichen Diskurs statt.

In den Teams aller Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche finden Schulungen zum Umgang mit dem Leitfaden zur Kindeswohlsicherung statt. Dies geschieht in der Regel durch die Fachberatung z. B. im Rahmen einer Dienstbesprechung.



5.

Checkliste eines Kinderschutzkonzeptes

- Die Analyse von Schutz und Risikofaktoren wurde zuletzt durchgeführt**

am: _____

- Die nächste Durchführung der Analyse von Schutz und Risikofaktoren ist geplant**

am: _____

- Leitfaden zur Kindeswohlsicherung liegt vor und ist allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben**

- Leitfaden bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kindertageseinrichtung durch Mitarbeitende bzw. die Leitung liegt vor und ist allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben**

- Es wurde ein Beschwerdeverfahren für Kinder entwickelt und bekannt gemacht**

- Es wurde ein Beschwerdeverfahren für Eltern entwickelt und bekannt gemacht**

- Ein Sexualpädagogisches Konzept ist erarbeitet und allen Mitarbeitenden bekannt gemacht**

Anlagen

Anlage 1:		
Abgrenzung von Verhaltensweisen, die pädagogisch falsch, kritisch bzw. korrekt sind		33
Kopiervorlagen zur Dokumentation:		36
Die Vordrucke zur Dokumentation sind auch unter BEK-intern.de/ Kindeswohl abrufbar.		
D1	<i>Vorlage:</i> Gesprächsnotiz	36
D2	<i>Vorlage:</i> Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	38
D3	<i>Vorlage:</i> Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	40
Kopiervorlagen zur Entbindung von der Schweigepflicht		43
Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes ist uns ein angemessener Umgang mit dem Datenschutz wichtig. Deswegen haben wir diese Vordrucke für die Entbindung von der Schweigepflicht in dieser Anlage aufgenommen. Sie sind Teil eines Paketes von 5 Vordrucken für Einwilligungserklärungen und Entbindung von der Schweigepflicht, die für die Kindertageseinrichtungen der BEK ebenfalls auf BEK-intern.de/kita/Einwilligungserklärungen zur Verfügung stehen. <i>Erläuterungen zur Verwendung der Vordrucke zur Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht</i>		43
5a	<i>Vorlage:</i> Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht – Kita	44
5b	<i>Vorlage:</i> Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht – Frühförderzentrum	45
Kopiervorlagen zur Einholung Erweiterter Führungszeugnisse für Ehrenamtliche		46
7	<i>Formular:</i> Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche	46
8	<i>Dokumentation:</i> Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen	47

1

Abgrenzung von Verhaltensweisen, die pädagogisch falsch, kritisch bzw. korrekt sind.

Eine Verhaltensampel gibt Orientierung und schafft Handlungssicherheit.


In der alltäglichen pädagogischen Arbeit passieren allen Mitarbeitenden auch Fehler. Diese wiegen unterschiedlich schwer. Zur graduellen Unterscheidung von Fehlverhalten lassen sich manchmal nur schwer klare Linien ziehen, weil es nicht immer schwarz oder weiß, ganz richtig oder falsch gibt.

Um ein gemeinsames Verständnis von problematischen Verhaltensweisen zu bekommen, ist es sinnvoll, dass Teams eine Verhaltensampel/ einen Verhaltenskodex für konkrete Alltagssituationen entwickeln. Sie sollen sich gleichzeitig damit auseinandersetzen, welche Folgen grenzverletzendes Verhalten für Kinder hat und wie Handlungsalternativen aussehen.

Zudem ist es notwendig eine offene Kommunikationskultur in der Einrichtung zu etablieren, in der sich Mitarbeitende gegenseitig auf problematisches Verhalten aufmerksam machen, damit es reflektiert und verändert werden kann.

Zur Einordnung unterschiedlicher Arten von Fehlverhalten (Grenzverletzungen oder Übergriffe) und den sich daraus ergebenden Erfordernissen und Konsequenzen bietet diese Ampel eine Richtschnur.

Übergriffe

Charakter	Beispiele	Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> • sind immer falsch und nicht zu rechtfertigen • zeugen von unzureichendem Respekt gegenüber Kindern • Reaktionen der Kinder werden missachtet • Kritik von Dritten (z. B. Kolleg*innen, Eltern) wird missachtet • unterscheiden sich von Grenzverletzungen auch in Massivität und durch Wiederholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlagen/ Schütteln/ Schubsen • Fixieren/ Einsperren • ungefragt auf den Schoß nehmen • Zwingen (z. B. zum Essen) • systematisches Verweigern von Zuwendung • verbale Gewalt (Abwertung, Demütigung) • Bloßstellen mit persönlichen Defiziten (z. B. Einnässen) • Verweigern von Unterstützung in Überforderungssituationen • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (Umziehen im ungeschützten Raum) • Geheimhaltungsgebote • offene Verachtung gegenüber der Familie des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend dem »Handlungsplan bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch Mitarbeitende« •  Meldung des Verdachts an die Einrichtungsleitung, Bezirkskoordination oder die Meldestelle der BEK und weitere Bearbeitung durch das Kriseninterventionsteam

Inhalte auf Seite 34 und 35 in Anlehnung an: LVR Landschaftsverband Rheinland:

»Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit«, Köln 2019

https://publi.lvr.de/publi/PDF/895-Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

Grenzverletzungen

Charakter	Beispiele	Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> • sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich • sind z. T. in fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder Überforderung begründet • hinterlassen bei Kindern Erfahrungseindrücke, die aber bei einer grundlegend respektvollen Haltung gegenüber Kindern korrigierbar sind 	<ul style="list-style-type: none"> • negative Seiten eines Kindes hervorheben • rumschreien/rumkommandieren • ironische Sprüche • abwertende Gesten/Augenrollen • Intimität des Toilettenganges nicht wahren • Kinder überfordern • sich nicht an Verabredungen halten • Weitermachen, wenn ein Kind »Stopp« sagt • Wut an Kindern auslassen • schlecht über die Eltern/Familie des Kindes reden • willkürliche Regeln • sich immer nur mit bestimmten Kindern zurückziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem/ der Mitarbeitenden und Reflexion des Handelns • Klärung mit Kind und Eltern • Aufarbeitung im Team • Kollegiale Beratung • Analyse und Beseitigung der Bedingungen, die Fehlverhalten entstehen lassen • fachliche Anleitung • Fortbildung • Supervision • klare Dienstanweisung bezüglich fachlich adäquaten Handelns

Pädagogisch korrektes Verhalten

Charakter	Beispiele
<ul style="list-style-type: none"> • ist pädagogisch richtig • stärkt Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrem Selbstwert • gefällt Kindern nicht immer • berücksichtigt das Recht der Kinder, Erklärungen zu bekommen, die eigene Meinung zu äußern und zu partizipieren 	<ul style="list-style-type: none"> • positive, zugewandte Grundhaltung • freundliche Ansprache • auf Augenhöhe der Kinder gehen • sich begeistern lassen • Impulse geben • angemessene Unterstützung im Alltag • Trauer zulassen und Trost spenden • in den Arm nehmen (wenn Kinder das wollen) • aufmerksam zuhören • ressourcenorientiert arbeiten • Grenzen setzen • Konsequenz sein und dies verständlich machen • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Orientierung geben und verlässlich sein

D1

Gesprächsnotiz

Name des Kindes:	
Datum:	
<input type="checkbox"/> Elterngespräch <input type="checkbox"/> Kooperationsgespräch mit _____ <input type="checkbox"/> Beschwerde <input type="checkbox"/> Verlaufsgespräch <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Anwesend sind:	
Gesprächsinhalt:	

Getroffene Absprachen / Vereinbarungen:

Auftrag:

Wer?

Bis wann?

- Gesprächsnotiz wird zur Information an die Einrichtungsleitung weitergeleitet.
- Es ist notwendig, dass die Einrichtungsleitung sich einschaltet.

Unterschrift der Gesprächsleitung

D2

Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:	Einrichtung:		
	Datum/beobachtende Fachkraft	Beobachtung	Einschätzung

D3

Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:	Alter: ____ Jahre ____ Mon.
Einrichtung:	
Datum:	
Anwesend:	
Beschreibung der IST-Situation: (Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte...)	
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung / Einschätzung der Gesamtsituation (Risiko- und Schutzfaktoren), Sichtweisen <u>aller</u> Beteiligten:	

Vereinbarung zum weiteren Vorgehen

Zur Abwendung des möglichen Gefährdungsrisikos werden folgende Absprachen getroffen:

Notwendige Hilfen und Maßnahmen Getroffene Absprachen / Vereinbarungen:		
Auftrag:	Wer?	Bis wann?
Überprüft durch wen?	Überprüft bis wann?	

Datum, Unterschrift der Gesprächsleitung bzw. aller Beteiligten



Erläuterungen zur Verwendung der Vordrucke zur Schweigepflichtentbindungserklärung:

1. Allgemeines

Personenbezogene Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder der/die Betroffene einwilligt. Grund für dieses Erfordernis ist, dass bei jeder Datenweitergabe Grundrechte der Betroffenen, hier vor allem das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist.

Die im Kindergartenbereich in erster Linie geltenden Vorschriften über den Sozialdatenschutz (SGB X, SGB VIII) gestatten die Datenübermittlung an Dritte nur unter engen Voraussetzungen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung, s. Leitfaden zur Kindeswohlgefährdung).

Der Austausch von Informationen über ein Kind zwischen den Fachkräften der Tageseinrichtung für Kinder bzw. den Fachkräften des Landesverbandes einerseits und weiteren an der Förderung des Kindes beteiligten Institutionen und Personen andererseits setzt daher grundsätzlich das Einverständnis der Eltern voraus.

Da für einige der beteiligten Fachkräfte darüber hinaus eine gesetzliche Schweigepflicht besteht (Ärzt*innen, Psycholog*innen), wird das Einverständnis »Schweigepflichtentbindungserklärung« genannt.

Die Kriterien und Anforderungen für eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung sind nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, sondern ergeben sich im Kontext der (Sozial)Datenschutz- und sonstigen Vorschriften sowie aus den Grundrechten selbst.

2. Anforderungen

Aus der Schweigepflichtentbindungserklärung muss sich zweifelsfrei ergeben, wer wen warum bzw. wofür bzw. wie lange von der Schweigepflicht entbindet und welche Daten an wen übermittelt werden sollen. Jede Schweigepflichtentbindungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Nur ein Betroffener, der eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt und die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu überblicken vermag, kann wirksam einwilligen. Er muss deshalb wissen, aus welchem Anlass und mit welcher Zielsetzung er welche Personen von der Schweigepflicht entbindet und über Art und Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet sein.

Je genauer und einzelfallbezogen die Erklärung abgefasst ist, desto rechtssicherer ist sie. Aus der Erklärung sollte sich also der Anlass und Zweck der Datenübermittlung, die Art der zu übermittelnden Informationen, die Dauer der Übermittlung und der Empfänger ergeben.

Je pauschaler die beteiligten Personen und der konkrete Hintergrund der Schweigepflichtentbindung bezeichnet sind, desto eher läuft die Erklärung Gefahr, einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand zu halten. Es müsste bestenfalls für jede Person und jede Anforderung eine gesonderte Erklärung abgegeben werden.

Dieses geht jedoch mit einem erheblichen Aufwand einher, zudem dürfte es in der Regel auch die Eltern, die einen Austausch wünschen, nicht zu friedensstellen, wenn sie für jedes Telefonat und jede Unterhaltung eine neue Erklärung unterschreiben müssten.

Eine gewisse Pauschalisierung der Befugnisse ist daher möglich.

3. Gestaltung im Einzelnen:

a. Fragestellung/Sachverhalt, über den der Austausch erfolgen soll:

Auf dem Vordruck sind der Zweck und der Sachverhalt, über den sich ausgetauscht werden soll, bereits vorformuliert. In der Zeile »Anlass« sollte soweit möglich eine Konkretisierung des Sachverhaltes stattfinden, damit für die Eltern klar wird, warum gerade jetzt ein Austausch mit anderen Stellen erforderlich ist und um Unsicherheiten zu vermeiden, welche Reichweite die Erklärung hat.

b. Beteiligte Personen:

Wenn möglich (sofern die Eltern dies wünschen auf jeden Fall) sollte für jede Person, mit der ein Austausch stattfinden soll, eine gesonderte Erklärung erfolgen.

Die beteiligten Personen sollten namentlich und nicht nur mit Ihrer Funktion bezeichnet werden. Ist nur die Institution bekannt, ist diese genau zu bezeichnen (also möglichst nicht nur »Logopäde«, sondern »zuständige Mitarbeiter der Logopädiepraxis xy«).

c. Gegenseitigkeit:

Der Vordruck entbindet nicht automatisch gegenseitig von der Schweigepflicht, da dieses nicht immer gewünscht ist und der Bedarf nach Austausch nicht notwendiger Weise gegenseitig ist (z.B. soll vielleicht der Kindergarten dem/der Psychologen/Psychologin Auskunft geben, der/die Psychologe/ Psychologin aber nicht dem Kindergarten). Es ist daher gesondert einzutragen, welche dritte Stelle/Person von der Schweigepflicht gegenüber dem Kindergarten entbunden werden soll (1.) und wem gegenüber die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung/des Frühförderzentrums Auskunft geben dürfen (2.).

d. Zeitliche Geltung

Sofern sich die Gültigkeitsdauer nicht aus dem Zweck bzw. Anlass bereits ergibt (z.B. Austausch über eine bestimmte Untersuchung oder eine abgeschlossene Therapie von _____ bis _____) ist eine Gültigkeitsdauer von jeweils einem Kindergartenjahr vorgesehen.

e. Belehrung

Wichtig ist, dass die Eltern die Erklärung jederzeit widerrufen können, der Vordruck enthält daher einen entsprechenden Hinweis. Dies sollte mit den Eltern besprochen werden, der Widerruf kann schriftlich bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden, oder auch in der Einrichtung aufgenommen werden, z.B. durch einen von den Eltern unterschriebenen Vermerk auf der ursprünglichen Erklärung.

4. Unterschrift

Die Unterzeichnung der Einwilligung sollte durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

III/Wie 22.08.2011

5a

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Name des Kindes	Name der Tageseinrichtung für Kinder
Geburtsdatum	Einrichtungsleitung
Eltern/Personensorgeberechtigte	Fachkraft
Telefon	Fachkraft

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zweck der Förderung meines Kindes (Vorname) _____ ein Austausch zwischen der Kindertageseinrichtung und anderen beteiligten Institutionen über den Entwicklungsstand des Kindes in dem jeweiligen Fachbereich erfolgt.

Anlass:**1. Ich entbinde daher**

von der Schweigepflicht gegenüber der Einrichtungsleitung und den oben genannten Fachkräften der Kindertageseinrichtung hinsichtlich der über mein Kind bezogen auf den jeweiligen Fachbereich vorliegende Erkenntnisse.

2. Ich entbinde außerdem die Einrichtungsleitung und die oben genannten Fachkräfte der Kindertageseinrichtung von der Schweigepflicht gegenüber

hinsichtlich der über den Entwicklungs- und Förderprozess meines Kindes vorliegenden Erkenntnisse.

3. Diese Erklärung gilt ab _____ (Datum) bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres _____ (Datum).

Mir ist erläutert worden, dass ich die Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Datum, Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigte

Eine Kopie der unterschriebenen Erklärung ist den Eltern auszuhändigen.

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Name des Kindes	Name der Tageseinrichtung für Kinder
Geburtsdatum	Einrichtungsleitung, Telefon
Eltern/Personensorgeberechtigte	Zuständige Fachkraft /-kräfte des Frühförderzentrums Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
Telefon	Telefon

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zweck der Förderung meines Kindes (Vorname) _____ ein Austausch zwischen der Kindertageseinrichtung und anderen beteiligten Institutionen über den Entwicklungsstand des Kindes in dem jeweiligen Fachbereich erfolgt.

Anlass:
Austausch über den Entwicklungsverlauf und den Unterstützungsbedarf des o.g. Kindes im Rahmen der beantragten / laufenden Maßnahme der Frühförderung.

1. Ich entbinde daher bezogen auf den jeweiligen Fachbereich

die zuständigen Ärzten*innen/ Therapeuten*innen:
 des Gesundheitsamtes
 der Früherkennungsstelle
 des Sozialpädiatrischen Instituts
 aus niedergelassen Praxen _____

die Einrichtungsleitung und die zuständigen pädagogischen Fachkräfte der oben genannten Kita

von der Schweigepflicht gegenüber den zuständigen Fachkräften des Frühförderzentrums hinsichtlich der über mein Kind in dem o.g. Verfahren vorliegenden Erkenntnisse.

2. Ich entbinde weiterhin die o.g. Fachkräfte des Frühförderzentrums von der Schweigepflicht gegenüber den zuständigen Ärzten*innen/ Therapeuten*innen:

des Gesundheitsamtes
 der Früherkennungsstelle
 des Sozialpädiatrischen Instituts
 aus niedergelassen Praxen _____

die Einrichtungsleitung und die zuständigen pädagogischen Fachkräfte der oben genannten Kita

hinsichtlich der über mein Kind in dem o.g. Verfahren vorliegenden Erkenntnisse.

3.3. Diese Erklärung gilt:

ab _____ bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres _____
 ab _____ bis zum Ende des Förderzeitraumes _____

Mir ist erläutert worden, dass ich die Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Datum, Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigte

Eine Kopie der unterschriebenen Erklärung ist den Eltern auszuhändigen.

7

Beantragung eines Führungszeugnisses Bestätigung der Einrichtung

Herr / Frau	_____
wohnhaft in	_____
<input type="checkbox"/> ist für	_____
	ehrenamtlich tätig
<input type="checkbox"/> wird ab dem	_____ für _____
	eine ehrenamtliche Tätigkeit und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2a BZRG. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.
Ort, Datum	_____
Unterschrift	_____
Stempel	

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Damit Kindertageseinrichtungen, Gemeinden und gesamtkirchliche Einrichtungen möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse haben, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Es sollte ein Ordner für Formblätter angelegt werden, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden Ehrenamtlichen/jede Ehrenamtliche wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Herr / Frau	_____
<i>hat der Kindertageseinrichtung/ Gemeinde/gesamtkirchlichen Einrichtung</i>	

am	_____
das am	_____ von _____
<i>ausgestellte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.</i>	
<i>Die Einsichtnahme hat ergeben, dass keine Verurteilungen wegen Straftaten gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorliegen.</i>	
Ort, Datum	_____
Unterschrift	_____

Die Kindertageseinrichtung/ Gemeinde/gesamtkirchliche Einrichtung gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen. Jeder /jede Ehrenamtliche nimmt sein/ihr Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter der Kindertageseinrichtung/ Gemeinde/gesamtkirchlichen Einrichtung wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Für weitergehende Informationen, z.B. Zuständigkeiten für die Einsichtnahme, Umgang mit anderen Verurteilungen, kann diese Vorlage ergänzt und als Merkblatt ausgegeben werden.

Literatur

- 1) Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII 2010 zwischen dem Amt für Soziale Dienste/ Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und den freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen
- 2) Bremische Evangelische Kirche, Landesverband evangelischer Einrichtungen für Kinder 2012: Entwicklungswerkstatt Ethikkodex;
Eine (Auf) Forderung zur Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte im Alltag der Kindertageseinrichtungen
- 3) Bremische Evangelische Kirche (BEK) 2016: Entwurf Handreichung:
Helfen – Hinschauen – Handeln, Prävention sexualisierter Gewalt in der Bremischen Evangelischen Kirche
- 4) Berliner Entwicklungspolitische Ratschlag (BER), 2013,
<http://ber-ev.de/Mitglieder/kinderschutz/selbstverpflichtung>
- 5) Diakonie Hessen 2014:
Die Kita als sicherer Ort; Arbeitshilfe zum Kinderschutz
- 6) Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.) 2014:
Das Risiko kennen – Vertrauen sichern, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden
- 7) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)
- 8) Kitawerk Evangelisch Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gGmbH 2015:
Hinter jeder Beschwerde steckt ein unerfülltes Bedürfnis.
- 9) Pesch, Ludger: »Jede Beschwerde ist ein Geschenk« in TPS Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita 04/ 2010, Friedrich-Verlag Seelze
- 10) Schubert-Suffrian, Franziska/ Regner, Michael 2014:
»Beschwerdeverfahren für Kinder« kindergarten heute praxis kompakt.
Verlag Herder Freiburg
- 11) SGB VIII zitiert nach BMFSFJ 2014:
Kinder- und Jugendhilfe, Aches Buch Sozialgesetzbuch
- 12) Urban-Stahl, Ulrike u. a. 2013:
»Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe«
http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/Forschung/forschungsprojekt-bibek/Materialien_Downloads/BIKBEK-smale.pdf?1362584132 (Zugriff am 21.07.2014)
- 13) Zinsmeister, Julia 2015:
Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention. In:
Fegert, J.M., Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention.
Beltz-Juventa Verlag Weinheim, S. 400-423.

Impressum



Herausgeber:
Landesverband Evangelischer
Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen

Leitung: Dr. Carsten Schlepper
Slevogtstraße 50-52 · 28209 Bremen
Telefon 0421/3 46 16 - 0
Fax 0421/3 46 16 - 59
Landesverband@kirche-bremen.de

Bremen im Oktober 2016 und 2024 (1. Überarbeitung)

© Rossberg-Gestaltung

Nachdruck – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet. Die Inhalte wurden von den Autorinnen und dem Herausgeber sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.





**Landesverband Evangelischer
Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen**

Leitung: Dr. Carsten Schlepper
Slevogtstraße 50-52 · 28209 Bremen
Telefon 0421/3 46 16 - 0
Fax 0421/3 46 16 - 59
Landesverband@kirche-bremen.de

